

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 1
	07/04

Diplom-Prüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Physik
vom 28. April 2004

(Veröffentlichung vom 25. Juni 2004, NBl. MBWFK Schl.-H.-H-2004 S. 169)

Satzung aufgehoben durch Aufhebungssatzung vom 29.11.07 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 113)

Präambel:

Auf Grund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2003 und mit Genehmigung des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt und Versäumnis; Fristverlängerung
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der Prüfungsleistung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel, Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Prüfungszeitraum
- § 20 Zeugnis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik	Blatt: 2
Az.: 103/62-0607	07/04

III. Diplomprüfung

- § 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Ziel, Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Prüfungszeitraum
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28 Zeugnis und Diplommurkunde
- § 29 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Physikerin“ beziehungsweise „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 3
	07/04

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
1. das Grundstudium, das einschließlich der Diplom-Vorprüfung vier Semester umfasst und
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern 160 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist studienplanmäßig zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.
- (4) Die Diplomprüfung ist studienplanmäßig zum Ende des zehnten Fachsemesters abzulegen.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 4
	07/04

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der Sektion Physik und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Physik. Diese und ihre Vertretungen werden vom Fakultätskonvent gewählt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertretung werden vom Fakultätskonvent aus denjenigen Ausschussmitgliedern gewählt, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Der Fakultätskonvent kann ein Mitglied durch Neuwahl ersetzen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind.

(5) In Fragen der Leistungsbewertung sind nur die nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus. Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig über den Fakultätsausschuss der Sektion Physik dem Fakultätskonvent über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die oder den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die bei den einzelnen Fachprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 5
	07/04

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie hauptamtlich tätige oder regelmäßig lehrende Habilitierte bestellt werden, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Physik an der CAU in Veranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Von letzterer Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn zwingende Gründe die Prüfungstätigkeit gleichwohl erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Prüfungsberechtigte gem. Absatz 2 Satz 1 können nach der Emeritierung oder Pensionierung in der Regel bis zu 4 Semester nach ihrem Ausscheiden als Prüferinnen bzw. Prüfer zugelassen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen dieser Prüfungsordnung nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen genügt wird; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Es ist immer von Gleichwertigkeit auszugehen, wenn es sich um Zeiten und Leistungen handelt, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Bei Anrechnung von Zeiten und Leistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen zwischen der Christian-Albrechts-Universität beziehungsweise ihren Einrichtungen und Fakultäten mit wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslands zu berücksichtigen; die Anrechnung kann auf der Grundlage des European-Credit-Transfer-System erfolgen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Vorprüfungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik	Blatt: 6
Az.: 103/62-0607	07/04

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; im Übrigen sind die Zeiten und Leistungen auf Antrag anzurechnen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft Entscheidungen nach § 7.

§ 8

Rücktritt und Versäumnis, Fristverlängerung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis sieben Tage vor Beginn einer mündlichen Prüfung von dieser ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zurücktreten, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die in § 14 Abs. 3, § 19 und § 24 genannten Fristen und Zeiträume eingehalten werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Frist in Absatz 1 ohne triftige Gründe unterschreitet, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung wie auch die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Fristverlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die Krankheit durch ein ärztliches Attest, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bzw. -zeitraum bestimmt. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei Prüfungsunfähigkeit werden die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen anerkannt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.

(4) Die in § 19 Abs. 2 und in § 24 Abs. 2 festgelegten Prüfungszeiträume können nach Maßgabe der Prüfungsverfahrensordnung § 4 Abs. 4 um höchstens zwei Semester, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus verlängert werden.¹

¹ Siehe § 4 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung (Veröffentlichung vom 25. September 1998, NBl. Schl.-H. S. 407).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 7
	07/04

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß ²

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen,
2. Klausurarbeiten,
3. Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Fachprüfungen durch Klausurarbeiten erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Fachprüfungen die mündliche Prüfung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch vorher erbrachte erfolgreiche Klausurarbeiten ersetzt werden kann. Die Entscheidung „nicht bestanden“ erfolgt in diesem Fall aufgrund einer mündlichen Prüfung.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

² Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsverfahrensordnung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 8
	07/04

Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Der Termin jeder Prüfung und der Name der Prüferin oder des Prüfers sind der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Es können auch mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfung gemeinsam abnehmen. In letzterem Fall ist kein Beisitzer nötig.

(4) Die Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an jede mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Die Klausurarbeiten müssen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Klausurarbeiten sollen in der Regel drei Stunden nicht aber länger als vier Stunden dauern.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

- | | | | |
|---|---------------------|---|--|
| 1 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik	Blatt: 9
Az.: 103/62-0607	07/04

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note einer Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach § 12 Abs. 2 vergebenen Einzelnoten.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Bei der Notenbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

Abweichend hiervon wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben in der Diplom-Vorprüfung bei einem Durchschnitt von 1,0 und in der Diplomprüfung bei einem Durchschnitt von 1,0 sowie einer Bewertung der Diplomarbeit mit 1,0 durch beide Prüfer.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unzulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen durch Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Wiederholungen von Fachprüfungen müssen spätestens nach einem Jahr abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bis Ende der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des neunten Semesters erstmalig abgelegt, gilt abweichend von Absatz 1 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht unternommen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 10
	07/04

§ 15

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung als nicht bestanden und die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund der Täuschung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik sind

1. die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom.
2. a) Ein Leistungsnachweis in Experimentalphysik I,
b) ein Leistungsnachweis in Experimentalphysik II,
c) ein Leistungsnachweis in Experimentalphysik III oder IV,
d) ein Leistungsnachweis im Anfängerpraktikum Teil I und Teil II,
e) ein Leistungsnachweis in Theoretische Physik I (Mechanik),

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik	Blatt: 11
Az.: 103/62-0607	07/04

- f) ein Leistungsnachweis in Mathematik für Physiker I oder II,
- g) ein Leistungsnachweis in Mathematik für Physiker III oder IV,
- h) ein Leistungsnachweis im Nebenfach Chemie oder Informatik in der jeweils nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung.

Wird die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt, so sind nur die für das jeweilige Fach genannten Nachweise vorzulegen: a) – d) im Fach Experimentalphysik, e) im Fach Theoretische Physik, f) und g) im Fach Mathematik und h) im Nebenfach.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich vor jeder Fachprüfung anmelden. Bei der Blockprüfung ist eine einmalige Anmeldung zu allen Fachprüfungen erforderlich. Die Anmeldefristen werden zu Beginn jeden Semesters am schwarzen Brett bekannt gegeben.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 16 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch
3. ein Bildungsgang,
4. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat weder in demselben noch in einem verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und dass sie oder er sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob der Teilnahme von Zuhörenden widersprochen wird, die sich in absehbarer Zeit derselben Prüfung unterziehen wollen.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss bei Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung sowie in allen Semestern, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen abgenommen werden, an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Studiengang Physik/Diplom eingeschrieben sein.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Zulassung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 12
	07/04

§ 18

Ziel, Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen der Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen in den Fächern

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Nebenfach:
 - a) Chemie oder
 - b) Informatik.

(3) Der Stoff der Diplom-Vorprüfung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Experimentalphysik:
 - a) Inhalt der Vorlesungen Experimentalphysik I – IV,
 - b) Inhalt des Anfängerpraktikums Teil I und Teil II
2. Theoretische Physik:

Inhalt der Vorlesung Theoretische Physik I (Mechanik)
3. Mathematik:

Inhalt der Vorlesungen Mathematik für Physiker I und II sowie Mathematik für Physiker III oder IV
4. Nebenfach in Chemie oder Informatik:

Gegenstand sind die Stoffgebiete der jeweils nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind.

§ 19

Prüfungszeitraum

(1) Die Fachprüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen (Blockprüfung).

(2) Einzelne Fachprüfungen können abweichend von Absatz 1 bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters studienbegleitend abgelegt werden. Der Prüfungszeitraum für die erstmalige Ablegung aller Fachprüfungen beträgt 18 Monate. Wird der Prüfungszeitraum überschritten, so gelten die bestandenen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung als nicht unternommen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 13
	07/04

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, die Gesamtnote und die Namen der Prüferinnen und Prüfer aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Übertragung der Noten in das angelsächsische Notensystem in das Zeugnis aufgenommen wird.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

1. die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom,
2. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik oder einer gleichwertigen Prüfung. Als gleichwertig gilt insbesondere die an der CAU Kiel abgelegte Diplom-Vorprüfung in den Fächern Geophysik, Meteorologie und Ozeanographie, soweit die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 a) – g) genannten Leistungsnachweise nachgewiesen werden.
3. a) ein Leistungsnachweis in Experimentalphysik V,
b) ein Leistungsnachweis in Experimentalphysik VI,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 14
	07/04

- c) ein Leistungsnachweis im Fortgeschrittenenpraktikum,
- d) ein Leistungsnachweis im Elektronikpraktikum, die Inhalte von Experimentalphysik V und VI sollen „Festkörperphysik und Oberflächenphysik“ und „Plasmaphysik und Extraterrestrische Physik“ sein
- e) ein Leistungsnachweis in Theoretische Physik III (Quantenmechanik)
- f) ein Leistungsnachweis in Theoretische Physik II (Elektrodynamik) oder Theoretische Physik IV (Thermodynamik und Statistik)
- g) ein Leistungsnachweis in einem Seminar des gewählten physikalischen Wahlpflichtfaches,
- h) ein Teilnahmenachweis in einem Forschungspraktikum des gewählten physikalischen Wahlpflichtfaches; Physikalische Wahlpflichtfächer können sein
- Astrophysik,
 - Atom- und Plasmaphysik,
 - Extraterrestrische Physik,
 - Festkörperphysik,
 - Oberflächenphysik oder
 - Theoretische Physik
- i) ein Leistungsnachweis im weiteren Wahlpflichtfach (Nebenfach) in einer nach Maßgabe der Studienordnung jeweils zugeordneten Lehrveranstaltung; Nebenfächer können sein
- Astronomie,
 - Betriebswirtschaft,
 - Biochemie,
 - Biophysik,
 - Chemie,
 - Geophysik,
 - Informatik,
 - Materialwissenschaft,
 - Mathematik,
 - Meteorologie,
 - Ozeanographie oder
 - Physikalische Chemie.

Astronomie und Astrophysik können nicht kombiniert werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 15
	07/04

(2) Wird die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt, so sind nur die für das jeweilige Fach genannten Nachweise vorzulegen: a) – d) im Fach Experimentalphysik, e) und f) im Fach Theoretische Physik, g) und h) im physikalischen Wahlpflichtfach und i) im Nebenfach.

(3) Im Einzelfall kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Fächer im Einvernehmen mit den Fachvertretern als weiteres Wahlpflichtfach anerkennen. Dafür sind zehn Semesterwochenstunden nachzuweisen und ein Leistungsnachweis erforderlich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich vor jeder Fachprüfung anmelden. Bei der Blockprüfung ist eine einmalige Anmeldung zu allen Fachprüfungen erforderlich. Die Anmeldefristen werden zu Beginn jeden Semesters am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

(6) Bei der Meldung soll eine Bescheinigung über die Teilnahme der Studentin oder des Studenten an Studienberatung durch prüfungsberechtigte Hochschullehrer vorgelegt werden.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch
3. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat weder in demselben noch in einem verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und dass sie oder er sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob der Teilnahme von Zuhörenden widersprochen wird,
5. bei der letzten Anmeldung zu einer studienbegleitenden Fachprüfung oder zur Blockprüfung eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz,
6. bei der Anmeldung zur letzten studienbegleitenden Fachprüfung oder zur Blockprüfung eine Bescheinigung gemäß § 21 Abs. 6.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 16
	07/04

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Zulassung.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23

Ziel, Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und einer Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sind abzulegen in

1. Experimentalphysik,
2. Theoretischer Physik,
3. dem physikalischen Wahlpflichtfach,
4. dem weiteren Wahlpflichtfach (Nebenfach).

(3) Der Stoff der vier Fachprüfungen wird wie folgt abgegrenzt

1. Experimentalphysik:

- a) Inhalt einer der beiden in § 21 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) genannten Pflichtvorlesungen in Experimentalphysik; das Fachgebiet der für diese Fachprüfungen gewählten Vorlegung muss sich von dem Fachgebiet des physikalischen Wahlpflichtfachs unterscheiden.
- b) Inhalt des Fortgeschrittenenpraktikums und des Elektronikpraktikums

2. Theoretische Physik:

Inhalt der Vorlesungen Theoretische Physik II (Elektrodynamik), Theoretische Physik III (Quantenmechanik) und Theoretische Physik IV (Thermodynamik und Statistik)

3. physikalisches Wahlpflichtfach:

Inhalt von Vorlesungen des Hauptstudiums im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden im gewählten Fach, die nicht aus Experimentalphysik V, VI und Theoretische Physik II, III, IV gewählt werden dürfen

4. weiteres Wahlpflichtfach (Nebenfach):

Gegenstand sind die Stoffgebiete der jeweils nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik	Blatt: 17
Az.: 103/62-0607	07/04

§ 24 Prüfungszeitraum

- (1) Die Fachprüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen (Blockprüfung).
- (2) Einzelne Fachprüfungen können abweichend von Absatz 1 bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters studienbegleitend abgelegt werden. Der Prüfungszeitraum für die erstmalige Ablegung aller Fachprüfungen beträgt 18 Monate. Wird der Prüfungszeitraum überschritten, so gelten alle bestandenen Fachprüfungen der Diplomprüfung als nicht unternommen.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, von einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten sowie von einer oder einem hauptamtlich tätigen oder regelmäßig an der CAU lehrenden Habilitierten ausgegeben und betreut werden, sofern sie oder er Mitglied der Sektion Physik der Christian-Albrechts-Universität ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Diplomarbeit im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Sektion Physik betreut oder durchgeführt werden.³ Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Dem Vorschlag soll eine Bescheinigung der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Betreuungsperson beigelegt sein, dass sie die Betreuung übernimmt.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig vor der Anmeldung zur Letzten studienbegleitenden Fachprüfung oder zur Blockprüfung der Diplomprüfung ein Thema und Betreuung für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Die Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit beginnt in der Regel spätestens vier Wochen nach bestandem Abschluss der Fachprüfungen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist innerhalb der folgenden vier Wochen auszugeben. Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen um höchstens drei Monate verlängern. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 18
	07/04

(6) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit kann die Diplomarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Sie muss einen Titel, eine Titelseite und eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. 3 Hinweis: Für die Fächer Biophysik und Physikalische Chemie ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

§ 26

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Prüferin oder der Prüfer sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (nach § 25 Abs. 2); die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Weichen die Bewertungen durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer um eine ganze Note oder mehr voneinander ab oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die endgültige Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch arithmetische Mittelung der zwei oder gegebenenfalls drei Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimale nach dem Komma berücksichtigt. Falls zwei der Prüferinnen oder Prüfer mit „ausreichend“ und eine oder einer mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird die Bewertung der Diplomarbeit auf „ausreichend“ (4,0) gerundet. Falls jedoch zwei Prüferinnen oder Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewerten, ist auch die endgültige Bewertung „nicht ausreichend“. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Diplomarbeit ist als Prüfungsleistung bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 27

Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. für die erneute Anfertigung der Diplomarbeit wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden ein neues Thema ausgegeben. Das neue Thema ist spätestens vier Wochen nachdem die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsausschuss schriftlich darüber informiert wurde, dass die erste Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, auszugeben. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit innerhalb der in § 25 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin der der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keine Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 19
	07/04

§ 28 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
5. die Angabe des physikalischen Wahlpflichtfachs und des weiteren Wahlpflichtfachs (Nebenfachs).

Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist grundsätzlich sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung auszuhändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(4) Das Zeugnis und die Diplomurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 29 Diploma Supplement

(1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	6.3-12_n
Diplom-Prüfungsordnung Physik Az.: 103/62-0607	Blatt: 20 07/04

5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifizierungsmöglichkeit).
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
8. Einordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, können drei Jahre nach In-Kraft-Treten die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 1996 ablegen, sofern sie dies beantragen. Studierende, die sich vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können vier Jahre nach In-Kraft-Treten die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, sofern sie dies beantragen.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Physik vom 9. Dezember 1996 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes durch das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde mit Schreiben vom 16. März 2004 erteilt.

Kiel, den 28. April 2004

Der Dekan
Der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät
Prof. Dr. Wulf Depmeier